

Zählpunktbezeichnung	Kundennummer
<small>(Wird vom Netzbetreiber ausgefüllt)</small>	

Vertrag

über die Einspeisung elektrischer Energie nach dem Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (EEG, Stand März 2009)

zwischen

den **Gemeindewerken Peißenberg, Hauptstraße 77, 82830 Peißenberg,**

Tel.: 0 88 03 / 6 90 - 2 00, Fax: 0 88 03 / 6 90 - 2 50,

Amtsgericht München HRA 76102

(nachfolgend „Netzbetreiber“ genannt)

und

Name, Vorname/Firma	ggf. HRB oder HRA	ggf. vertreten durch (Vollmacht liegt bei)
---------------------	-------------------	--

Telefon	Fax	E-Mail-Adresse
---------	-----	----------------

Straße	Hausnummer	82380 Peißenberg
		PLZ Ort

(nachfolgend „Anlagenbetreiber“ genannt)

Allgemeines Datenblatt

Anlagenart	<input type="checkbox"/> Biomasse gemäß BiomasseV* <input type="checkbox"/> Deponiegas, Klärgas und Grubengas <input type="checkbox"/> Geothermie <input type="checkbox"/> Solarer Strahlungsenergie (Photovoltaik) <input type="checkbox"/> Wasserkraft <input type="checkbox"/> Windenergie <input type="checkbox"/> Kombinierte Anlage mit folgenden Energieträgern: _____
Umsatzsteuerpflicht	<input type="checkbox"/> der Anlagenbetreiber ist Unternehmer i.S.v. § 3 Abs. 1 a UStG <i>(es ist die Erklärung des Anlagenbetreibers zur Umsatzsteuerpflicht abzugeben)</i> <input type="checkbox"/> es besteht keine Umsatzsteuerpflicht
Anlagenerrichter Name, Firma (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer)
Spannungsebene	<input type="checkbox"/> NS <input type="checkbox"/> MS
Spannung	<input type="checkbox"/> 400 Volt (Drehstrom) <input type="checkbox"/> 230 Volt (Wechselstrom)
Wirkleistung	_____ kWp
Frequenz	50 Hz
Datum der Inbetriebnahme der Anlage	
Netzanschlussvertrag	<input type="checkbox"/> Netzanschlussvertrag besteht <input type="checkbox"/> besteht noch nicht <input type="checkbox"/> Netzanschlussvertrag ist beigefügt <input type="checkbox"/> Netzanschlussvertrag wird nachgereicht
Sonstiges	

* Biomasseverordnung vom 21.06.2001, BGBl. I S. 1234, mit Änderung vom 09.08.2005, BGBl. I Seite 2419

Vorbemerkung

Der Einspeisevertrag (nachfolgend Vertrag genannt) basiert auf dem Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005, BGBl. I S. 1970 ff, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Oktober 2008, BGBl. I S. 2101 = EnWG) sowie dem Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 25.10.2008, BGBl. I S. 2074 ff = EEG), in Kraft getreten am 01.01.2009. Er dient in Ergänzung zum EEG der Regelung der Einspeisung von elektrischer Energie, erzeugt aus Energieträgern im Sinne von § 3 Ziffer 3 EEG in das Netz des Netzbetreibers. Veröffentlichungen des Netzbetreibers zu diesem Vertrag und zum EEG erfolgen auf der Internetseite:

www.gemeindewerke-peissenberg.de

1. Vertragszweck sowie Art und Umfang der Einspeisung

- 1.1 Der Anlagenbetreiber erzeugt in der im Datenblatt genannten Anlage auf der Grundlage des EEG in der Fassung vom 25.10.2008 (BGBl. I S. 2074 ff) elektrische Energie und hat diese, nach Abzug seines Eigenverbrauchs, bei einem $\cos \varphi$ von $\geq 0,9$ induktiv am Verknüpfungspunkt unter Beachtung der Regelungen dieses Vertrages und den technischen und betrieblichen Vorgaben des EEG sowie des Netzbetreibers in das Netz des Netzbetreibers (nachfolgend Netz genannt) einzuspeisen, es sei denn, die elektrische Energie wird vom Anlagenbetreiber selbst oder von einem Dritten verbraucht, der unmittelbar an das Netz des Anlagenbetreibers angeschlossen ist, das kein Netz der allgemeinen Versorgung darstellt.
- 1.2 Der Netzbetreiber wird die vom Anlagenbetreiber auf der Grundlage des EEG in seiner jeweils gültigen Fassung erzeugte elektrische Energie und den Regelungen dieses Vertrages am Verknüpfungspunkt abnehmen, verteilen und dem Anlagenbetreiber nach dem EEG in seiner jeweils gültigen Fassung vergüten. Dies gilt nicht, wenn der Anlagenbetreiber nicht die Technischen Anschlussbedingungen“ und „Richtlinien des Netzbetreibers für den Parallelbetrieb von Eigenerzeugungsanlagen“ des Netzbetreibers gemäß dem Netzanschlussvertrag oder die technischen und betrieblichen Vorgaben von § 6 EEG oder §§ 19, 49 EnWG einhält.
- 1.3 Die Abnahmepflicht des Netzbetreibers ruht auch, neben den Ausnahmen von der Abnahmepflicht gemäß § 8 und § 11 EEG, wenn der Netzbetreiber oder ein vorgelagerte Netzbetreiber eigene Anlagen abschalten müssen, weil dies aufgrund einer Störung, zur Vorahme betriebsnotwendiger Arbeiten, zur Vermeidung eines drohenden Netzzusammenbruchs

ches, wegen Gefahr in Verzug oder wegen sonstiger Umständen erforderlich ist, deren Beseitigung dem Netzbetreiber wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann. Störungsbedingte Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten wird der Netzbetreiber in Bezug auf sein Netz unverzüglich beheben. Bei einer Ersatzbeschaffung von Betriebsmitteln wie Umspanner und Schaltanlagen, müssen Lieferzeiten in Kauf genommen werden, ohne dass dem Anlagenbetreiber hieraus Ansprüche gegen den Netzbetreiber entstehen.

- 1.4 Der Anlagenbetreiber sichert mit der Unterzeichnung dieses Vertrages dem Netzbetreiber zu, dass die vom Anlagenbetreiber zu seiner Anlage und zu der von ihm eingespeisten elektrischen Energie gemachten Angaben zutreffend sind, insbesondere dass die von ihm am Verknüpfungspunkt eingespeiste elektrische Energie ausschließlich in der von diesem Vertrag umfasste Anlage erzeugt wurde und dass er seine Vergütungsansprüche nach dem EEG und diesem Vertrag gegenüber dem Netzbetreiber nur geltend macht für elektrische Energie, die aus Erneuerbaren Energien oder Grubengas im Sinne des EEG in der jeweils geltenden Fassung gewonnen wurde. Auf Aufforderung des Netzbetreibers erbringt der Anlagenbetreiber gegenüber dem Netzbetreiber entsprechende Nachweise.
- 1.5 Die Versorgung des Anlagenbetreibers mit elektrischer Energie, die Anschlussnutzung hierzu sowie der Anschluss der Anlage des Anlagenbetreibers an das Netz sind nicht Gegenstand dieses Vertrages.
- 1.6 Es gilt das EEG in der jeweils aktuellen Fassung unter der Beachtung der jeweiligen Übergangsvorschriften bei Gesetzesänderungen. Regelungen des EEG in der jeweils anzuwendenden Fassung gehen Regelungen in diesem Vertrag vor.

2. Anschluss der Anlage an das Netz (Verknüpfungspunkt)

- 2.1 Die Anlage des Anlagenbetreibers nach diesem Vertrag wird über den Verknüpfungspunkt an das Netz angeschlossen. Verknüpfungspunkt ist – sofern zwischen den Parteien nichts anderes vereinbart wird - der Ort, an der die Anlage des Anlagenbetreibers mit dem Netz verbunden ist bzw. bei Neuanschlüssen wird. Er ist gleichzeitig die Eigentumsgrenze sowie der Ort der Übergabe und in der Anlage 1 zum Netzanschlussvertrag gesondert gekennzeichnet.
- 2.2 Für den Verknüpfungspunkt hat der Anlagenbetreiber mit dem Netzbetreiber einen Netzanschlussvertrag gemäß **Anlage 1** abzuschließen. Die im Netzanschlussvertrag enthaltenen Regelungen sind Bestandteil des Einspeisevertrages.

3. Betrieb der Anlage

- 3.1 Der Anlagenbetreiber hat seine Anlage gemäß den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere unter Einhaltung des EEG, sowie den Regelungen dieses Vertrages und des Netzanschlussvertrages zu betreiben.
- 3.2 Bei Anlagen, die neben Biomasse gemäß der BiomasseV sonstige Biomasse einsetzen, ist vom Anlagenbetreiber ein Einsatzstoff-Tagebuch zu gemäß **Anlage 2** zu führen.
- 3.3 Der Einsatz von nicht EEG-fähigen Brennstoffen schadet nicht, wenn er sachlich oder zeitlich (z.B. Anfahrbetrieb und der Probebetrieb von längstens 2 Wochen) abgrenzbar ist zu dem Betrieb der Anlage mit EEG-fähigen Brennstoffen.

4. Vergütungen der eingespeisten elektrischen Energie

- 4.1 Die vom Anlagenbetreiber am Verknüpfungspunkt in das Netz eingespeiste elektrische Energie wird dem Anlagenbetreiber durch den Netzbetreiber gemäß den jeweils geltenden Mindestsätzen nach dem EEG und den Bestimmungen dieses Vertrages ab der Inbetriebnahme des Generators vergütet, wenn sie ausschließlich aus Erneuerbare Energien oder Grubengas erzeugt wurde, keine Direktvermarktung durch den Anlagenbetreiber stattfindet, der Anlagenbetreiber die Verpflichtungen nach § 6 EEG und dem Netzanschlussvertrag erfüllt hat sowie einhält und bei Anlagen, die ab dem 01.01.2009 in Betrieb gehen, die Voraussetzungen von Ziffer 4.2 vorliegen
- 4.2 Ein Anspruch des Anlagenbetreibers auf die Zahlung einer Vergütung nach dem EEG besteht für Anlagen, die ab dem 01.01.2009 in Betrieb gehen, nur dann, wenn der Anlagenbetreiber die Registrierung der Anlage im Anlagenregister der Bundesnetzagentur beantragt und dies dem Netzbetreiber nachgewiesen hat. Bei Anlagen nach §§ 32 und 33 EGG ist zur Meldung das hierzu von der Bundesnetzagentur veröffentlichte Formular zu verwenden und dem Netzbetreiber die Registrierungsbestätigung der Bundesnetzagentur vorzulegen.
- 4.3 Voraussetzung für die Vergütung ist eine getrennte Messung von Einspeisung aus der Anlage und der vom Anlagenbetreiber bezogenen elektrischen Energie. Betreibt der Anlagenbetreiber eine kombinierte Anlage unter Einsatz verschiedener Energieträger, so ist vom Anlagenbetreiber auf dessen Kosten messtechnisch eine Separierung der unterschiedlich zu vergütenden Erzeugungsarten sicherzustellen. Ist ihm dies aus technischen Gründen nicht

möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar, erfolgt die Abgrenzung aufgrund einer Schätzung des Netzbetreibers, die möglichst rechtssicher zu sein hat. Ist eine Schätzung nicht möglich, gilt für die gesamte erzeugte elektrische Energie der niedrigere Vergütungssatz.

- 4.4 Ist der Anlagenbetreiber umsatzsteuerpflichtig und zeigt dies dem Netzbetreiber gemäß **Anlage 3** in Schriftform an, dann ist der Vergütung die jeweils geltende Umsatzsteuer hinzuzurechnen.
- 4.5 Sofern die eingespeiste elektrische Energie nicht in den Anwendungsbereich des EEG fällt, wird die physikalisch in das Netz eingespeiste elektrische Energie in Höhe eines angemessenen Preises, der nicht unbillig sein darf, vom Netzbetreiber vergütet.
- 4.5 Die vom Anlagenbetreiber bei Störung, Stillstand, nicht genügender Erzeugung der Anlage oder in sonstigen Fällen aus dem Netz bezogene elektrische Energie wird vom Grundversorger als Ersatzversorgung abgerechnet und ist vom Anlagenbetreiber an den Grundversorger zu bezahlen, es sei denn, es besteht zwischen dem Anlagenbetreiber und einem Dritten ein Stromliefervertrag, dann wird die vom Anlagenbetreiber bezogene elektrische Energie auf der Grundlage dieses Stromliefervertrages mit dem entsprechenden Stromlieferanten abgerechnet.

5. Abrechnung

- 5.1 Abrechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Die endgültige Abrechnung erfolgt jeweils auf das Jahresende.
- 5.2 Bei Ist-Einspeisung wird der Netzbetreiber bis zum 15. eines jeden Monats die im Vormonat vom Anlagenbetreiber gelieferte und anhand der Messeinrichtungen festgestellte elektrische Energie entsprechend den Regelungen in Ziffer 4 dem Anlagenbetreiber vergüten.
- 5.3 Erfolgt die Ablesung jährlich, weil keine Ist-Einspeisung stattfindet, erhält der Anlagenbetreiber vom Netzbetreiber für die für das jeweilige Jahr zu erwartende Einspeisung von elektrischer Energie, die sich an der vom Anlagenbetreiber im vorangegangenen Jahr eingespeisten Energie orientiert, 12 gleich hohe monatliche Abschlagszahlungen, fällig jeweils am 15. eines Monats für den Vormonat. Für das erste Jahr wird die zu erwartende Einspeisung durch den Anlagenbetreiber vom Netzbetreiber geschätzt.

- 5.4 Der Anlagenbetreiber hat bis spätestens zum 28. Februar des Folgejahres kostenfrei die Jahresendabrechnung des Vorjahres an den Netzbetreiber vorzulegen und die für die Jahresabrechnung erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen, mindestens die Zählernummer, den Tag der Ablesung, die Anfangs- und End-Zählerstände sowie die gesamte eingespeiste elektrische Energie, ggfls. aufgeteilt nach Einspeiseart im Sinne des EEG und nach Teilmengen aufgrund unterschiedlicher Vergütungssätze.
- 5.5 Bis zum 31. März des Folgejahres wird der Netzbetreiber mit dem Anlagenbetreiber die abschließende Abrechnung des Entgelts auf der Grundlage der im Vorjahr vom Anlagenbetreiber tatsächlich eingespeisten und gemessenen Energie vornehmen (Jahresabrechnungsbetrag). Zu viel vom Netzbetreiber in einem Abrechnungsjahr bezahlte Abschläge sind vom Anlagenbetreiber an den Netzbetreiber zu erstatten, liegen die Abschlagszahlungen unter dem Jahresabrechnungsbetrag, hat der Netzbetreiber die Differenz an den Anlagenbetreiber zu zahlen. Im erstgenannten Fall ist der Netzbetreiber auch berechtigt, den Differenzbetrag bei der nächsten Abschlagszahlung zu berücksichtigen und in Abzug zu bringen.
- 5.6 Beansprucht der Anlagenbetreiber beim Vorliegen der nach dem EEG geforderten Voraussetzungen eine erhöhte Vergütung für die von ihm in das Netz eingespeiste Energie, so obliegt es ausschließlich ihm, dem Netzbetreiber die entsprechenden anlagenspezifischen Voraussetzungen in nachprüfbarer Weise in Textform darzulegen, anderenfalls verbleibt es bei der Mindestvergütung.
- 5.7 Der Netzbetreiber ist berechtigt, derzeitige und künftige Vergütungsansprüche des Anlagenbetreibers aus Einspeisung mit eigenen und künftigen Forderungen gegen den Anlagenbetreiber zu verrechnen, wenn diese Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

6. Haftung des Netzbetreibers

- 6.1 Der Netzbetreiber haftet – vorbehaltlich der Regelungen in § 10 EEG und § 12 EEG - für eigenes Handeln und das Handeln seiner Erfüllungsgehilfen dem Anlagenbetreiber gegenüber aus diesem Vertrag nur gemäß § 18 der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung – Niederspannungsanschlussverordnung (NAV)“, Stand 01. November 2006, in entsprechender Anwendung.

6.2 Die Haftung des Anlagenbetreibers bei der Einspeisung von elektrischer Energie gemäß dem EEG richtet sich nach § 18 Abs. 2 NAV.

7. Vertragsdauer

7.1 Der Vertrag tritt mit Inbetriebnahme des Generators und der Installation der Messeinrichtungen in Kraft. Die Laufzeit des Vertrages richtet sich, je nach Anlagenart, nach § 21 Abs. 2 EEG.

7.2 Der Anlagenbetreiber ist berechtigt, den Vertrag jederzeit mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalendermonats zu kündigen.

7.3 Der Netzbetreiber ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes berechtigt, den Vertrag vor Ablauf der Vertragsdauer nach Ziffer 7.1 zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor

- a) bei der Aufhebung oder wesentlichen Änderung der gesetzlichen Anschluss-, Abnahme- oder Vergütungspflichten des Netzbetreibers für elektrischer Energie aus Eigenerzeugungsanlagen,
- b) wenn der Anlagenbetreiber bei dem Betrieb seiner Anlage gegen die gesetzlichen Vorgaben EEG oder sonstige technischen Bestimmungen nach dem Gesetz oder den Vorgaben des Netzbetreibers verstößt, oder
- c) wenn der Anlagenbetreiber in sonstiger schwerwiegender Weise gegen diesen Vertrag verstößt.

In den Fällen von lit. b) und c) hat der Netzbetreiber den Anlagenbetreiber vor der Kündigung in Schriftform und unter Setzung einer Frist von mindestens 2 Wochen aufzufordern, den regelwidrigen Zustand zu beseitigen. Kommt der Anlagenbetreiber dieser Aufforderung fristgemäß nach, entfällt das Recht des Netzbetreibers zur Kündigung.

7.4 Der Vertrag endet automatisch – außer im Fall der Kündigung – bei Stilllegung der Anlage des Anlagenbetreibers.

8. Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 8.1 Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag ist, soweit in diesem Vertrag oder dem Netzanschlussvertrag nicht anderes geregelt wird, der Sitz der Netzbetreiber.
- 8.2 Der Gerichtsstand richtet sich nach § 28 NAV.

9. Rechtsnachfolge

Ein Wechsel in der Person des Anlagenbetreibers ist dem Netzbetreiber unverzüglich in Textform mitzuteilen und bedarf dessen schriftlicher Zustimmung. Der Netzbetreiber kann die Zustimmung nur verweigern, sofern zu besorgen ist, dass der Rechtsnachfolger nicht die technischen und wirtschaftlichen Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Vertragserfüllung bietet.

10. Altverträge

Mit Abschluss dieses Vertrages werden alle etwa vorhandenen früheren Verträge zwischen den Parteien über die Einspeisung von elektrischer Energie aus der vertragsgegenständlichen Anlage des Anlagenbetreibers, deren Nachträge und alle darauf beruhenden zusätzlichen Abmachungen unwirksam und durch den vorliegenden Vertrag ersetzt.

11. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages einschließlich der Anlagen oder etwaiger Nachträge hierzu rechtlich unwirksam oder tatsächlich nicht durchführbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Vereinbarungen hierdurch nicht berührt. Jede ungültig gewordene oder undurchführbare Bestimmung wird von den Vertragsparteien durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende ersetzt.

12. Schriftform

Zusätzliche Vereinbarungen zwischen den Parteien zu diesem Vertrag haben nur Gültigkeit, wenn sie in Schriftform erfolgen oder gegenseitig in Textform bestätigt sind.

13. Anlagen

Folgende Anlagen sind diesem Vertrag beigelegt und dessen Bestandteile:

1. Netzanschlussvertrag
2. Einsatzstoff-Tagebuch (nur bei Bedarf)
3. Erklärung zur Umsatzsteuerpflicht

Datenschutz

Die Daten des Anlagenbetreibers nach diesem Vertrag werden vom Netzbetreiber automatisch gespeichert, bearbeitet und an Dritte weitergegeben, soweit dies zur Erfüllung dieses Vertrages oder aufgrund gesetzlicher Bestimmungen, insbesondere des EEG erforderlich ist. Auf das Bundesdatenschutzgesetz wird hiermit ausdrücklich hingewiesen.

_____, den _____
Ort Datum

_____, den _____
Ort Datum

Netzbetreiber

Anlagenbetreiber

Anlagen:

1. Netzanschlussvertrag
2. Einsatzstoff-Tagebuch (nur bei Bedarf)
3. Erklärung zur Umsatzsteuerpflicht